

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

94

2. JULI 1969

Gesetz: BAT § 1; Anlage 1 a VergGr. VI b, VII (Fotografen).

Leitsätze:

- 1) Fotografen (Lithografen, Kupferstecher) im Sinne der Fallgruppe 43 der VergGr. VII BAT sind Arbeitnehmer, die eine Lehrabschlußprüfung abgelegt haben und eine der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende Tätigkeit ausüben.
- 2) Fotografen in einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit werden von den besonderen Fallgruppen für Fotografen in den Vergütungsgruppen VII und VI b BAT nicht unmittelbar erfaßt. Die für sie zutreffende Vergütungsgruppe ist im Wege der Lückenausfüllung zu ermitteln.

Aktenzeichen: 4 AZR 451/68

Urteil des BAG vom 2. Juli 1969 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 451/68

3 Sa 161/67 Düsseldorf

94

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
2. Juli 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

— u. —, —, —, —
Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

—, —, —, —
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter:

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 2. Juli 1969 durch die
Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Neumann und Dr. Rengier
sowie den Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und die Bundes-
arbeitsrichterin Pfister für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. August 1968
- 3 Sa 161/67 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin trat am 3. April 1956 als zahnärztliche Helferin in die Dienste des beklagten Landes. Sie ist seit-her in der Fotoabteilung einer Universitätszahnklinik beschäftigt. Ursprünglich erhielt sie Vergütung nach VergGr. X TO.A. Ab 1. April 1957 erhielt sie Vergütung nach VergGr. IX TO.A. Vom 1. August 1957 an wurde sie in VergGr. VIII TO.A. höhergestuft. Nachdem die Klägerin die Gehilfenprüfung als Fotolaborantin am 31. März 1963 abgelegt hatte, wurde sie ab 1. April 1963 in VergGr. VII BAT übernommen.

Das Aufgabengebiet der Klägerin umfaßt in der Universitätszahnklinik das gesamte Gebiet der Schwarz-Weiss-Fotografie und die Aufnahmen auf Farb-Umkehrmaterial. Die Klägerin entscheidet in Einzelfällen selbständig über das auf dem betreffenden Sachgebiet anzuwendende technische Verfahren; sie führt die Patienten-Fotografien aus, nimmt Makrofotografien von Präparaten und Demonstrationsmaterial vor und stellt Reproduktionen und Diapositive her. Darüber hinaus arbeitet die Klägerin auf dem Gebiete der Kinematographie bei der Aufnahme von Operationen und der endgültigen Bearbeitung des belichteten und entwickelten Rohmaterials durch Schnitt und Montage.

Die Klägerin behauptet, daß sie über beträchtliche, weit über das normale Maß hinausgehende Fähigkeiten auf dem Gebiete der Fotografie verfüge. Ihre Tätigkeit sei auch ganz besonders schwierig und verantwortungsvoll. Ihre Lehrfilme von Operationen, die sie bis zur Vorführreife bearbeite, seien von hoher Qualität. Außerdem habe sie Aufsichts- und Ausbildungsfunktionen ihren Mitarbeiterinnen gegenüber auszuüben. Ihr stehe deshalb Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu, die ihr zu Unrecht nur deswegen verweigert werde, weil sie keine Fotografenlehre durchlaufen habe. Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihr ab 1. März 1966 Gehalt nach VergGr. VI b BAT zu bezahlen und die rückständigen Differenzbeträge zur gezahlten Vergütung jeweils vom 15. des Berechnungsmonats an mit 4 % zu verzinsen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Eingruppierung der Klägerin in VergGr. VI b BAT an der fehlenden Fotografenlehre scheitere, die mit einer Lehrabschlußprüfung



beendet sein müsse. Schon nach VergGr. VII BAT sei die Klägerin übertariflich bezahlt.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht hat nämlich nicht festgestellt, ob die Klägerin eine angestellten- oder arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt. Hierauf kommt es aber entscheidend an. Denn nur wenn die Klägerin aufgrund der von ihr auszuübenden Tätigkeit arbeiterrentenversicherungspflichtig ist, wäre der angefochtenen Entscheidung beizutreten und könnte die Klägerin keinen tariflichen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT haben, weil sie dann nicht als Fotografin im Sinne der VergGr. VII Fallgruppe 43 und damit auch im Sinne der VergGr. VI b Fallgruppe 22 angesehen werden kann. Zur Fallgruppe 43 der VergGr. VII BAT gehören nämlich nach dem vor dieser Fallgruppe im Tarifvertrag angefügten Zusatz nur solche Arbeitnehmer, die gemäß § 1 Abs. 2 BAT als Angestellte beschäftigt sind. Durch diesen Zusatz wird deutlich, daß der Tarifvertrag unter Fotografen im Sinne von Fallgruppe 43 VergGr. VII BAT nur solche Arbeitnehmer versteht, wie sie in § 1 Abs. 2 BAT angesprochen sind, nämlich Arbeitnehmer in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit, mit denen im Arbeitsvertrag vereinbart ist, daß sie als Angestellte nach diesem Tarifvertrag beschäftigt werden. Diese Voraussetzung der tariflichen Eingruppierung von arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern besteht nur für in den Anlagen 1 a und 1 b ausdrücklich aufgeführte Arbeitnehmer, also auch für die in Fallgruppe 43 der VergGr. VII genannten Fotografen, aus denen sich die in Fallgruppe 22 der VergGr. VI b genannten Fotografen herausheben können. Daraus, daß es sich bei den dort genannten Fotografen ebenso wie bei den gleichzeitig erwähnten Litho-



- 4 -

graphen und Kupferstechern um arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer handeln muß und damit im Rechtssinne Arbeiter und nicht Angestellte von dieser Tarifgruppe erfaßt werden, ist aber weiter zu entnehmen, daß solche Handwerker in den Fällen, in denen mit ihnen kein Arbeitsvertrag über die Behandlung als Angestellte geschlossen worden ist, nach den Tarifverträgen für die Arbeiter des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu behandeln sind. In diesen Tarifverträgen sind aber, vor allem auch in dem hier in Betracht kommenden MTL, die Fotografen zwar nicht besonders genannt, jedoch als Handwerker einzugruppieren und nach den ausdrücklichen Vorschriften über die Lohngruppeneinteilungen nur dann als Handwerker zu betrachten, wenn sie eine Gesellenprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Daraus folgt, daß die Klägerin in einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nur dann als Fotografin angesehen werden könnte, wenn sie schon nach dem MTL als Fotografin zu behandeln wäre und eine Lehrabschlußprüfung besitzt, da nur solche Fotografen in der Anlage 1 a zum BAT genannt sind. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich auch für die in derselben Fallgruppe genannten Lithographen und Kupferstecher nichts anderes aus der Tatsache herleiten, daß diese Berufe nicht mehr in der Anlage A zur Handwerksordnung genannt sind; vielmehr handelt es sich auch bei den Lithographen und Kupferstechern ebenso wie bei den Fotografen nach wie vor um Lehrberufe, nur werden die Berufe Lithograph und Kupferstecher nicht mehr handwerksmäßig, sondern in der Industrie ausgeübt. Eine Lehrabschlußprüfung ist trotzdem möglich und führt dazu, daß diese Arbeiter als Handwerker anzusehen sind, wie sie in die Anlage 1 a zum BAT übernommen worden sind und durch Arbeitsvertrag nach § 1 Abs. 2 BAT im Sinne dieser Vorschrift als Angestellte übernommen werden können.

Da die Klägerin die Voraussetzung für das Tätigkeitsmerkmal des Fotografen in diesem Sinne nicht erfüllt, ist ihre Tätigkeit, wenn sie der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegt, in der Anlage 1 a zum BAT nicht genannt, so daß die Klägerin dann schon als Angestellte in der VergGr. VII BAT

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



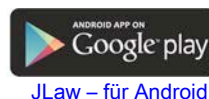
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

übertariflich entlohnt wäre.

Die Rechtslage ist jedoch eine andere, wenn die Klägerin, worüber noch Feststellungen zu treffen sind, in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung tätig ist. In diesem Falle findet auf die Tätigkeit der Klägerin Fallgruppe 43 der VergGr. VII BAT ebensowenig unmittelbar Anwendung wie Fallgruppe 22 der VergGr. VI b. Da diese Fallgruppen nach dem Ausgeführten nur arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer betreffen, ist die Tätigkeit eines Fotografen von diesen Fallgruppen nicht erfasst, wenn sie der Rentenversicherung der Angestellten unterliegt. In diesem Falle findet der BAT nicht aufgrund Arbeitsvertrages nach § 1 Abs. 2 BAT Anwendung, sondern wird die Klägerin von seinem Geltungsbereich bereits unmittelbar aufgrund von § 1 Abs. 1 BAT erfasst. Denn der BAT will grundsätzlich alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung erfassen, sofern sie nicht nach § 3 von seinem Geltungsbereich überhaupt oder durch besondere Bestimmung von der Vergütungsordnung ausgeschlossen sind, wie neuerdings die Lehrkräfte. Unter die tariflichen Vergütungsgruppen sind daher auch diejenigen Angestellten einzuordnen, deren Tätigkeit in den einzelnen Fallgruppen der Vergütungsordnung nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Eine solche Lücke besteht für die angestelltenversicherungspflichtigen Fotografen. Sie fallen nicht unter die nur für arbeiterrentenversicherungspflichtige Fotografen geltenden Fallgruppen. Aber auch die jeweils erste Fallgruppe kann auf diese mehr technischen und nicht so sehr büromäßigen Tätigkeiten nach den dort genannten Voraussetzungen keine Anwendung finden. Es wäre nicht sinnvoll, von mit fotografischen Aufgaben betrauten Angestellten nähere Kenntnisse von Gesetzen usw. zu verlangen. Deshalb wird das Landesarbeitsgericht bei Feststellung einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit die Lücke im Tarifvertrag nach der von der Klägerin überwiegend auszuübenden Tätigkeit in Anlehnung an andere, ähnliche Vergütungsgruppen ausfüllen müssen (vgl. hierzu BAG AP Nr. 1 zu § 3 TO.A Technische Lehrer). Als vergleichbare Vergütungsgruppen könnten die in Anlage 1 a Teil II Abschnitt D für die



- 6 -

Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen aufgestellten Vergütungsgruppen in Betracht kommen, wozu das Landesarbeitsgericht nur zur Frage der unzulässigen Rechtsausübung bisher Ausführungen gemacht hat. In Betracht käme aber außerdem eine Anlehnung an die arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit eines Fotografen. Auch danach könnte die Klägerin im Wege der Lückenausfüllung Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT haben, etwa wenn die Klägerin eine Tätigkeit ausübt, die der eines Fotografen gleich oder gleichwertig ist und sie sich darüber hinaus noch aus dieser Tätigkeit heraushebt. Einer solchen Lückenausfüllung stünde es nicht entgegen, daß die Klägerin keine Lehre als Fotografin abgeschlossen hat, denn für die angestelltenversicherungspflichtigen Fotografen fehlt es an einer Bezugnahme auf die Arbeitertarife und damit an der Voraussetzung eines bestimmten Ausbildungsganges.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision zu befinden haben.

gez. Dr. Pecher Dr. Neumann Dr. Rengier
 Schulz-Rupp Pfister



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)